



Amtsgericht Langen
- Zivilabteilung -
2 C 600/09 (I)

Verkündet am
14.01.2011

Hanken-Perbandt,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle

Eingegangen

18. JAN. 2011

Dr. Schröder & Partner
Rechtsanwälte und Notare

Im Namen des Volkes Urteil

In der Zivilsache

der EWE AG vtr. durch den Vorstand, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg (Oldenburg)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schröder & Partner, Wallstr. 25, 21682 Stade

Unterbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Axhausen und Kollegen, Hinschweg 3, 27607 Langen

hat das Amtsgericht Langen auf die mündliche Verhandlung vom 19.11.2010 durch die Richterin am Amtsgericht Schöndube für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestandes ist gemäß § 313a ZPO abgesehen worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten nicht aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB für den Zeitraum 13.05.2004 bis 08.05.2007 die Zahlung eines restlichen Strom- bzw. Gasentgeltes in Höhe von 415,63 € beanspruchen.

Unstrittig ist, dass die Parteien über einen Sondervertrag des EWE Regio betreffend den Strombezug miteinander verbunden sind. Der Beklagte hat jedoch eine wirksame Einbeziehung der AVBeltV sowie der StromGGV zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestritten, insbesondere den Erhalt der entsprechenden Verordnungstexte. Zudem hat er den Erhalt des "Strompreisanpassungsschreibens zum 1. Februar 2005" vom 6. Januar 2005 mit Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht bestritten. Das Gericht geht davon aus, dass der Betrag, der als Stromentgeltnachzahlung verlangt wird, ausschließlich auf der von der Klägerin vorgenommenen Strompreiserhöhung beruht. Anderes ist hierzu nicht vorgetragen. Aus der Abrechnungsübersicht der Klägerin, die mit Schriftsatz vom 7. Juli 2010 eingereicht wurde, ergibt sich auch, dass der Beklagte auf die geltend gemachten Nachzahlungsbeträge jeweils Teilbeträge leistete, wobei davon auszugehen ist, dass er wegen Widerspruchs gegen die Strom- und auch Gaspreiserhöhungen nur auf Grundlage der bisherigen Preise Nachzahlungen vorgenommen hat. Die von der Klägerin vorgenommene Strompreiserhöhung ist nicht wirksam, da bereits die Übersendung des Schreibens vom 6. Januar 2005 an den Beklagten nicht bewiesen worden ist.

Der Klägerin steht auch nicht aus Kaufvertrag gegenüber dem Beklagten gemäß §§ 433 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Nachzahlung wegen Erhöhung des Gasentgelts vom 08.05.2004 - 31.03.2007 zu. Hinsichtlich der Erdgaslieferungen haben die Parteien einen Sondertarif vereinbart. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (z. B. BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.06.2009, 2 U (Kart) 14/08; BGH, Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 327/07 und VIII ZR 6/08; BGH, Urteil vom 13.01.2010, VIII ZR 81/08) sind alle über den Grundtarif hinausgehenden Tarife als Sondertarif anzusehen. Bei einem Sondertarif ist zur Durchsetzung einer Preiserhöhung die Vereinbarung einer wirksamen Preisanpassungsklausel erforderlich, weil weder § 4 AVBGasV noch § 5 GasGVV an die Stelle einer unwirksamen oder fehlenden vertraglichen Preisänderungsklausel treten. Denn Kunde im Sinne des § 4 AVBGasV ist nach § 1 Abs. 2 AVBGasV nur der Tarifkunde, im

Sinne des § 5 GasGVV nach § 1 Abs. 2, Abs. 3 GasGVV der Haushaltskunde in der Grundversorgung, nicht aber der Kunde, der im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit den Kaufvertrag abschloss (BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07).

Eine Preisanpassungsklausel ist zwischen den Parteien nicht wirksam vereinbart.

Nach § 305 Abs. 2 Ziffer 2 BGB werden allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender bei Vertragsschluss der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Bei Parteien, die mit dem Vertragsmuster nicht häufig zu tun haben, genügt das Angebot, die allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu übersenden, nicht (BGH NJW-RR 1999, 1246; Palandt/Grüneberg, Kommentar zum BGB, 69. Auflage, § 305 Rndr. 35). Der Beklagte hat die wirksame Einbeziehung der AVBGasV und den Erhalt der AVBGasV bei Vertragsschluss bestritten. In der Vertragsbestätigung mag ein Hinweis auf die Einbeziehung der AVBGasV in den Vertrag erfolgt sein. Damit ist aber nicht nachgewiesen, dass die Klägerin den Beklagten auf zumutbare Weise die Möglichkeit verschafft hat, von dem Inhalt der Bedingungen Kenntnis zu nehmen.

Auch für die Zeit ab dem 01.04.2007 haben die Parteien aufgrund des Schreibens der Klägerin vom 09.01.2007 unter Bezugnahme auf die GasGVV keine wirksame Preiserhöhungsklausel vereinbart. Denn durch den Passus unter Ziffer 4 (Preisänderung)

„Der Erdgaspreis ändert sich, wenn eine Änderung der Preise der EWE AG für die Grundversorgung eintritt; es ändert sich der Arbeitspreis um den gleichen Betrag in Cent/kWh, der Grundpreis um den gleichen Betrag in Euro/a. Die Preisänderung wird zu dem in der öffentlichen Bekanntgabe über die Änderung der Erdgaspreise genannten Zeitpunkt wirksam. Der Strompreis ändert sich, wenn eine Änderung der Preise der EWE AG für die Grundversorgung eintritt; es ändert sich der Arbeitspreis um den gleichen Betrag in Cent/kWh, der Grundpreis um den gleichen Betrag in Euro/a. Die Preisänderung wird zu dem in der öffentlichen Bekanntgabe über die Änderung der Strompreise genannten Zeitpunkt wirksam. Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen.“

geht die Klägerin über die gesetzlichen Bestimmungen der GasGVV hinaus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08) ist die Klausel gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil auch ein Verständnis der Klausel in Betracht kommt, nach dem wegen der festen Kopplung der Preisänderung an die Änderung

der Grundversorgungspreise für die Klägerin kein Ermessensspielraum besteht und deshalb keine Billigkeitskontrolle stattfindet und sie auch nicht voll der Regelung in § 5 Abs. 2 GasGVV entspricht hinsichtlich der Fristen und weiteren Pflichten des Unternehmens (briefliche Mitteilung der beabsichtigten Änderung, Veröffentlichung im Internet).

Das Gericht hat keinen Anlass, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes abzuweichen.

Die Preiserhöhungen entsprechen auch nicht der Billigkeit nach § 315 Abs. 3 BGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 14.07.2010, VIII ZR 246/08) ist das Verhalten des Kunden, der nach Übersendung einer auf einer einseitigen Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung weiterhin Gas bezogen hat, ohne die Preiserhöhung in angemessener Frist gemäß § 315 BGB zu beanstanden, dahin auszulegen, dass er die Billigkeit der Preiserhöhung nicht in Frage stellt und diesem Aspekt zustimmt. Vorliegend hatte der Beklagte jedoch der Preiserhöhung bereits am 25.08.2005 und zuletzt am 11.01.2007 schriftlich widersprochen und die erhöhten Preise gerade nicht hingenommen.

Die als Zusatzkosten bezeichneten Mahnkosten sind nicht erstattungsfähig, weil kein Verzug mit einer Hauptforderung bestand.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil die grundlegenden Rechtsfragen durch die zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geklärt sind.

Schöndube
Richterin am Amtsgericht